



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Haushaltsplan 2022;**

**hier: Zuschüsse und sonstige Ausgaben zur Durchführung des Förderprogramms Digitalbonus für KMU  
(Kap. 07 03 Tit. 683 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 07 03 wird der Ansatz im Tit. 683 01 (Zuschüsse und sonstige Ausgaben zur Durchführung des Förderprogramms Digitalbonus für KMU) um 30.000,0 Tsd. Euro von 30.000,0 Tsd. Euro auf 60.000,0 Tsd. Euro erhöht.

### **Begründung:**

Die Digitalisierung der klein- und mittelständischen Unternehmen muss weiter zügig voranschreiten. Das Förderprogramm Digitalbonus ist sehr erfolgreich, die Nachfrage ist seit Einführung des Programms Ende 2016 anhaltend groß. Die Mittel sind aber oft schnell ausgeschöpft. Der Freistaat muss hier einen kontinuierlichen Programmablauf gewährleisten und die hierfür benötigten Mittel bereitstellen.

Außerdem soll das Förderprogramm nicht nur der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch Freien Berufen zur Verfügung stehen. Der Freistaat hat am 12. Dezember 2016 Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ veröffentlicht. Dabei wird in Ziffer 1 der Zweck des Programms wie folgt beschrieben: „Im Zeitalter der beschleunigten Digitalisierung benötigen alle Unternehmen eine Digitalisierungsstrategie, damit sie ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten und Wachstumspotenziale nutzen können.“ Ausdrücklich wird hier der Bedarf auf alle Unternehmen bezogen. In Widerspruch dazu wird jedoch in Ziffer 3 geregelt, dass nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die der gewerblichen Wirtschaft zuzurechnen sind, einen Digitalbonus erhalten können.

Ohne sachlichen Grund sind Freiberufler von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen. Dabei sind etwa Rechtsanwälte – im Gegensatz zu Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – dazu verpflichtet, zur Ausübung ihres Berufs mit Behörden und Gerichten digital zu kommunizieren. Hier besteht offensichtlich eine Benachteiligung, die umgehend von der Staatsregierung aufgehoben werden muss.

Der Freistaat sollte sich dabei ein Beispiel an den Nachbarländern Baden-Württemberg und Hessen nehmen, die bei vergleichbaren Förderprogrammen wie der „Digitalisierungsprämie“ und dem „Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen“ Freiberuflern dieselben Rechte einräumen wie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.